

**PROTOKOLL**

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Bischofshofen am Dienstag, dem 05. November 2002 im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.35 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 29. Oktober 2002.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Jakob ROHRMOSE  
Vbgm. Lorenz WERAN-RIEGER  
Vbgm. Rudolf BARKMANN  
StR Titus PFUNER  
StR Karolina ALTMANN  
StR Barbara SALLER  
StR Karl ENENGL  
StR Franz ROSKER  
GV Wolfgang KUCHLING  
GV Rosemarie SCHARLER  
GV Ing. Wolfgang BERGMÜLLER  
GV Kurt HABE  
GV Anna FLEISSNER  
GV Johann SCHREMPF  
GV Josef SCHNELL  
GV Annemarie RATH (ab 18.15 Uhr)  
GV Richard MITTERSTIELER  
GV Friedrich WINDBICHLER  
GV Josef KREUZBERGER  
GV Evelyne BAIER-FUCHS  
GV Mathilde SCHMIDL  
GV Ursula PFISTERER  
GV Hannes KEHRER

Vorsitzender:

Bgm. Jakob ROHRMOSE

Entschuldigt waren:

StR Mag. Rudolf LANZENBERGER  
GV Harald STEYRER

Schriftführer:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER, LL.M.  
VB Christine HALBWIRTH

## Tagesordnung

- 1) Auftragsvergabe für zweite Citybuslinie an ÖBB. Beratung und Beschlussfassung.
- 2) Parkdeck Karolinenhof, 2. Nachtrag zur Vereinbarung vom 6./12.3.2002 und zum 1. Nachtrag vom 27./30.3.2001. Beratung und Beschlussfassung.
- 3) ESV Hypo-Sanjindo, Ansuchen um Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle
- 4) Allfälliges

### Nicht öffentlich:

- 5) Gemeindeeigenes Wohnobjekt Ellmauthalerstr. 2, Vermietung an Herrn Josef und Margarethe Peermann. Beratung und Beschlussfassung.

## Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar zugestellt und auch an der Amtstafel zeitgerecht kundgemacht wurde. Von den 25 Mandataren sind 23 anwesend. GV STEYRER und StR Mag. LANZENBERGER sind entschuldigt. Da mehr als 2/3 der Mandatäre anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung und ersucht um Erweiterung um folgenden TO-Punkt:

### **3) ESV Hypo-Sanjindo, Ansuchen um Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung**

Der VORSITZENDE lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

**Beschluss:** *Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen*

Bgm. ROHRMOSER eröffnet nun die Fragestunde für die Gemeindebürger zu den TO-Punkten des öffentlichen Teils. Hier liegt eine schriftliche Anfrage des Busunternehmens Bernhard Neu vor. Herr Neu ist zur Sitzung anwesend.

Bgm. ROHRMOSER verliest die beiliegende Anfrage:

Bernhard Neu  
Südtiroler Straße 50  
5500 Bischofshofen

An die  
Stadtgemeinde Bischofshofen  
z.Hd. Herrn Bgm. Jakob Rohrmoser  
Rathausplatz 1  
5500 Bischofshofen

Frage bzgl. Punkt 1 – Citybuslinie 2:

- a) Warum wurden von der Gemeinde nicht, so wie es in der Vergabeordnung vorgesehen ist, 3 Angebote eingeholt. Ist die Gemeindevertretung darüber informiert, dass laut der Bestbieterregelung nach § 23 KFLG der Bestbieter die Konzession zu erhalten hat.
- b) Aus welchen Gründen wird die ÖBB vorab informiert und unterstützt bzw. gegenüber anderen Unternehmen bevorzugt und aus welchem Grund dringen zu privaten Unternehmen keinerlei Informationen durch
- c) Liegt bei den ÖBB ein Konzessionsbescheid für die neue Citybuslinie 2 bereits vor und ist die Gemeindevertretung darüber informiert, dass bei JEDER Änderungen einer Linienführung bzw. einer „Erweiterung“ ein neues Verfahren eingeleitet werden muss und dass dieses einer Neuansuchung einer Linie gleichkommt.

Ich ersuche um Beantwortung meiner eingebrachten Frage bei der

**Gemeindevertretungssitzung am 05. Nov. 2002**

in der Fragestunde.

Bernhard Neu

Die Fragen werden von Bgm. ROHRMOSER folgendermaßen beantwortet:

**Frage a) erster Satz und Frage b)**

Aus der Fragestellung ist nicht erkennbar auf welche Anspruchsgrundlage sich die Pflicht zur Einholung von drei Angeboten stützen sollte:

In Betracht kämen:

1. Das Landesvergabegesetz
2. Die ÖNORM A 2050 vom März 2000
3. Die Gemeindevergabeordnung 1996

Falls, wie sich aus der Fragestellung ableiten lässt, die Gemeindevergabeordnung gemeint ist, so ist darauf zu antworten, dass diese aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 26.02.2002 ersatzlos aufgehoben wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20.08.2001 (LGBI 86/2001) seit 1.1.2002 die ÖNORM A 2050 vom März 2000 auf die Vergabe von Aufträgen der Gemeinden unter den EU-Schwellenwerten anzuwenden ist. Da der Auftrag den Schwellenwert von € 200.000,-- nicht überschreitet ((9.11.2002 bis 31.08.2004 ist 22 Monate – €101.500 durch 12 mal 22 ist € 186.000,--) ist die ÖNORM A 2050 vom März 2000 auf die Erweiterung der Citybuslinie anzuwenden.

Und gemäß Punkt. 4.3.5.3. in Verbindung mit Punkt 4.2.2.6 Absatz 4 der ÖNORM A 2050 vom März 2000 ist ein Verhandlungsverfahren auch mit nur einem Unternehmer zulässig. Die Stadtgemeinde war daher weder verpflichtet weitere Angebote einzuholen noch anderen Unternehmen über das Vergabeverfahren zu informieren.

**Frage a) zweiter Satz:**

Die Gemeindevertretung ist über § 23 Kraftfahrliniengesetz informiert, braucht sich jedoch mit dieser Bestimmung nicht näher auseinander zu setzen, da sie auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar ist. § 23 Kraftfahrliniengesetz regelt zum Einen den Fall, dass ein Konzessionsinhaber (ÖBB) nicht bereit ist über das vorgesehene Fahrplanangebot hinaus Kurse zu führen und zum Anderen den Fall, dass Strecken aufgrund von mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht von einer Kraftfahrlinie bestellt wird. Bei Vorliegen einer dieser Fälle könnte z.B. die Stadtgemeinde die fehlenden Fahrten ausschreiben und an ein Personenkraftverkehrsunternehmen vergeben. Da keine dieser Fälle vorliegen, ist § 23 Kraftfahrliniengesetz in keiner Weise einschlägig und nicht auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar.

**Frage c)**

Die Erteilung bzw. Erweiterung einer bestehenden Konzession liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung. Gemäß Kraftfahrliniengesetz ist für die Erteilung einer Kraftfahrlinienkonzession der Landeshauptmann zuständig. Die Beurteilung der Frage, ob bei jeder Änderung einer Linienführung bzw. bei einer Erweiterung ein neues Verfahren eingeleitet werden muss und dass dieses einer Neuansuchung einer Linie gleichkommt, obliegt ausschließlich der für die Entscheidung zuständigen Behörde und somit nicht der Gemeindevertretung. Des Weiteren wird diese Behörde auch darüber Auskunft geben, ob bereits ein Konzessionsbescheid an ÖBB für die Citybuslinie 2 erteilt wurde. Der Stadtgemeinde wurde ein solcher Bescheid bis dato nicht zugestellt. Der Gemeindevertretung ist hingegen bekannt, dass sowohl die ÖBB als auch die Firma Neu um eine diesbezügliche Konzession angesucht haben.

Da keine Wortmeldungen erfolgen schließt der VORSITZENDE die Fragestunde und geht zur Tagesordnung über.

Er begrüßt zum 1. TO-Punkt Herrn Penetzdorfer und Herrn Pittertschatscher von den ÖBB.

<b>1) Auftragsvergabe für zweite Citybuslinie an ÖBB, Beratung und Beschlussfassung</b>
---

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den folgenden

**Amtsbericht**

**I. Historischer, finanztechnischer Überblick und Streckenführung**

Die Gemeindevertretung von Bischofshofen hat in ihrer Sitzung vom 22.2.1994 einstimmig die Vergabe des City-Bus-Verkehrs für Bischofshofen an die Österreichischen

Bundesbahnen, Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg, beschlossen. Seit dem 5. September 1994 (Eröffnungsfahrt) betreiben die ÖBB den City-Bus Bischofshofen zur Zufriedenheit der Bevölkerung.

Der Abschluss des Vertrages laut Beschluss der Gemeindevertretung Bischofshofen vom 28.06.1994 erfolgte mit der Vertragsunterzeichnung mit 10. August 1994 (Gemeinde) und 31. August 1994 (ÖBB-Kraftwagendirektor). Laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 6. Juli 1999 wurde die Vertragsdauer um weitere fünf Jahre verlängert.

Gemäß einem Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2001, wurden Verhandlungen mit den Österreichischen Bundesbahnen, Personenverkehr Regionalleitung Salzburg, als Konzessionsinhaber der City-Buslinie Bischofshofen, auf Erweiterung bzw. auf Änderung des Liniennetzes des bestehenden City-Busverkehrs Bischofshofen geführt.

Gemäß dem GV-Beschluss soll Ziel der Linienenerweiterung die Einbindung folgender Stadtgebiete sein: Stegfeld, Graßlau, Friedhof, Schwimmbad, Bodenlehenplatz - Alte Bundesstraße, Kinostraße, Maria-Emhart-Platz sein.

Die Gemeindevertretung von Bischofshofen wurde vom Verkehrsplanungsbüro Schlosser/Rauch und von den Österreichischen Bundesbahnen, Personenverkehr Regionalleitung Salzburg, wie folgt informiert:

- Montag, 18. Februar 2002 - Vorstellung des Netzplanes Bischofshofen
- Montag, 22. April 2002 - 2. Präsentationsveranstaltung
- Mittwoch, 17. Juli 2002 - Vorstellung von verschiedenen Busmodellen“

Gemeinsam mit den Österreichischen Bundesbahnen wurde schließlich eine neue Streckenführung für eine Linie 2 erarbeitet und ein Probetrieb wie folgt durchgeführt:

- **Fahrtroute**

Maximiliansiedlung - Stegfeld - Graßlau - Kraftwerk - Gasteinerstraße (Haltestelle Merkur) - Bahnhofstraße (Haltestelle Karolinenhof) - Bahnhof - J.Leitgeb-Straße - Bodenlehenstraße - Bodenlehenplatz - Alte Bundesstraße - Kinostraße - Maria-Emhart-Platz - Bahnhofstraße - Franz-Mohshammerplatz - Raiffeisenstraße - Rosenthal - Schwimmbad - Gaisberggasse - Friedhof - Oberer Markt - Franz-Mohshammerplatz - Gasteinerstraße (Haltestelle Merkur) - Kraftwerk - Graßlau - Stegfeld - Maximiliansiedlung

- **Abfahrtszeiten**

mit Beginn „Haltestelle Maximiliansiedlung“:

im 40 min. Takt bzw. 50 min. (15'10 Uhr)

09'00 Uhr 09'40 Uhr 10'20 Uhr

13'40 Uhr 14'20 Uhr 15'10 Uhr

- **Beförderungsmittel im Probetrieb**

Hauptlinie - 12 m Niederflurbus

Seitenlinie - derzeitiger Midibus

Der Probetrieb wurde in den Monaten September und Oktober 2002 durchgeführt und war für die Stadtgemeinde kosten. Der Probetrieb wurde auf Ersuchen der Stadtgemeinde Bischofshofen bis 9. November 2002 letztmalig verlängert.

Vor dem Probetrieb wurden die Gemeindegänger/Innen von Bischofshofen über die örtlichen Printmedien über die neue Linienführung informiert; des Weiteren wurden die Fahrgäste während des Probetriebes zu den Linien befragt bzw. Fahrgastzählungen durchgeführt.

Die Auswertungen der Befragungen und Frequenzerhebungen liegen als Beilage auf.

**Die Variante 1 des Angebotes der ÖBB vom 17. Oktober 2002 beinhaltet:**

**Linie 1 (wie bisher) und Linie 2 nach Muster Testbetrieb**

€ 272.480,- (Basis für das Geschäftsjahr 2002 - exkl. 10 % Umsatzsteuer) p.a. im Sinne eines Bruttovertrages gerechnet.

Bei der Auswertung der Fragebogen zur Linie 2 wurden von der Bevölkerung die Führung von zusätzlichen, anstatt der im Probetrieb angebotenen 6 Kurse gewünscht.

Weiters haben am 10. Oktober 2002 Bewohner/Innen des Wohnbereiches Forstgasse / Alte Bundesstraße bei der Stadtgemeinde Bischofshofen eine Unterschriftenaktion zur Einbindung des Wohnbereiches Forstgasse / Alte Bundesstraße in die Linie 2 eingebracht.

Nach Befahrung des vorgenannten Wohngebietes durch die Österreichischen Bundesbahnen wurde von den Österreichischen Bundesbahnen mitgeteilt, dass die Anbindung der Forstgasse / Alte Bundesstraße in die Linie 2 möglich ist.

Der Wunsch der Bevölkerung auf zusätzliche Kurse Linie 2 und dem Ansinnen der BewohnerInnen im Bereich Forstgasse / Alte Bundesstraße wird in der Variante 2 entsprochen:

**Variante 2 des Angebotes der ÖBB vom 17. Oktober 2002 beinhaltet:**

Linie 1 (wie bisher) und Linie 2 nach Muster Testbetrieb mit den gewünschten Zusatzkursen (2 zusätzliche Abfahrtszeiten) und einer zusätzlichen Bedienung der Forstgasse (bei jedem Kurs).

€ 296.079,- (Basis für das Geschäftsjahr 2002 - exkl. 10 % Umsatzsteuer) p.a. im Sinne eines Bruttovertrages gerechnet.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Angebote, wurde die ÖBB ersucht, ein Einzelangebot für die Linie 2 zu stellen. Laut Angebot der ÖBB vom 29.10.2002 wurde das Entgelt für den Betrieb der Linie 2 mit € 101.500,- (Basis für das Geschäftsjahr 2002 - exkl. 10 % USt) festgelegt.

**Gemeinsame Bestimmungen für die Variante 1 und 2:** Die angeführten Beträge sind mit einer jährlichen Wertsicherung für Anteil Lohn/Gehaltsaufwand mit 60 % und jener des Sachaufwandes mit 40 % valorisiert.

Die ÖBB beschaffen auf eigene Kosten einen 12 m Niederflurbus (behinderten- und familienfreundlich). Zur besseren Kommunikation bei der Anschlusssicherung des Citybus-Verkehres beschaffen die ÖBB Mobiltelefone für die eingesetzten Fahrzeuge.

## **II. Vergaberechtliche Beurteilung**

Bei der Linienenerweiterung handelt es sich um eine Auftragsvergabe in Form eines Dienstleistungsauftrages. Demnach sind auch die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Folgende vergaberechtliche Konstruktionen können für den Sachverhalt in Betracht gezogen werden:

1. **Erweiterung eines bestehenden Auftrages:** Dieser Sachverhalt ist für Aufträge über € 200.000,- im Landesvergabegesetz geregelt (unter einem Auftragswert von € 200.000,- ist die ÖNORM A 2050 anzuwenden und zwar mit ähnlichen Bestimmungen): *Im folgenden der Gesetzestext des § 4 Landesvergabegesetz:*

*Demnach können Dienstleistungsaufträge nur dann direkt vergeben werden, wenn*

- 1) zur Ausführung eines bestehenden Dienstleistungsauftrages zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem dem Dienstleistungsauftrag zugrundeliegenden Entwurf noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 vH des Wertes des ursprünglichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreitet, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat, und entweder*

- a. eine Trennung vom bestehenden Dienstleistungsauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist, oder
  - b. eine solche Trennung zwar möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für die Verbesserung der bereits vergebenen Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind, oder
- 2) neue Dienstleistungen in der Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen bestehen, sofern
- a. der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Auftragnehmer, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat, vergeben wird,
  - b. der erste Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,
  - c. sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war,
  - d. hierfür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
  - e. **die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluss des ersten Vertrages erfolgt und**
  - f. der für die Fortsetzung der Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 7 zugrunde gelegt wurde.

Wird die Linienenerweiterung unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Bestimmungen beurteilt, so kommt man zum Ergebnis, dass die Linienenerweiterung ausgeschlossen werden müsste, da die Linienenerweiterung weder ein unvorhergesehenes und unbedingt erforderliches Ereignis darstellt noch die Erweiterung der Citybuslinie innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung des Erstvertrages mit der ÖBB im Jahr 1994 erfolgte.

Vorteil:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der ÖBB könnte die Zusatzvereinbarung sofort unterzeichnet werden. Es könnte vom Probetrieb nahtlos in den regulären Betrieb übergegangen werden.</li> <li>• Die Stadtgemeinde hat auf den Citybusbetrieb und damit verbunden auf die Fahrpreisgestaltung eine direktere Einflussmöglichkeit, da die ÖBB von der Stadtgemeinde mit der Durchführung eines Citybusses beauftragt wurde und die Stadtgemeinde aufgrund der Vereinbarung die Tarife vorschlagen kann. Daher fließen die Einnahmen auch der Gemeinde zu.</li> </ul>
Nachteil:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessrisiko dass ein Mitbewerber ein Vergabekontrollverfahren einleiten und gewinnen wird. Dies könnte zur Konsequenz haben, dass die Stadtgemeinde dem Mitbewerber Schadenersatzansprüche zu leisten hat und zwar in Form des entgangenen Gewinnes. Dies wird insofern relativiert als das gemäß § 11 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes kein Schadenersatzanspruch besteht, wenn festgestellt wird, dass der übergangene Bewerber auch bei Einhaltung der Vergabevorschriften keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.</li> <li>• Negative Schlagzeilen in der Presse, wenn Vergabeverstoß festgestellt werden sollte.</li> </ul>

2. **Dienstleistungskonzession:** Eine Dienstleistungskonzession liegt vor, wenn
- a. der ÖBB die Erlaubnis zur Betreibung einer Citybuslinie von der Stadtgemeinde Bischofshofen vertraglich zugesichert wird,
  - b. die ÖBB die Dienstleistung "zu Gunsten der Öffentlichkeit" erbringt,
  - c. der ÖBB Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Citybuslinie zufließen,
  - d. die ÖBB das wirtschaftliche und technische Risiko des Citybusbetriebes trägt, indem die ÖBB ihre Vergütung durch die Einhebung des Fahrpreises erhalten. Die ÖBB hat demnach das Nutzungsrisiko zu tragen,
  - e. die Stadtgemeinde unter Umständen Zuschüsse leistet.

Vorteil:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da Dienstleistungskonzessionen nicht dem geltenden Landesvergaberecht unterliegen, müsste die Linienenerweiterung nicht ausgeschlossen werden. Die Freistellung der Dienstleistungskonzessionen vom Vergaberechtsregime gilt jedoch</li> </ul>
----------	---

	<p>nur mehr bis zur Einführung des Bundesvergabegesetzes 2002 zu Beginn des nächsten Jahres.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessrisiko ist gering</li> <li>• Kein administrativer Aufwand (z.B. Ticketverrechnung). Der Citybus würde ausschließlich von der ÖBB administriert. Die Stadtgemeinde leistet jährlich nur einen finanziellen Zuschuss zum Citybusbetrieb.</li> </ul>
Nachteil:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fahrpreisgestaltung liegt nicht mehr in der unmittelbaren Einflussmöglichkeit der Stadtgemeinde. Diese müsste mit der ÖBB im Einvernehmen geregelt werden.</li> <li>• Die Einflussmöglichkeit auf den Citybusbetrieb würde sich reduzieren, zumal die ÖBB den Citybus im Rahmen ihrer Dienstleistungskonzession eigenverantwortlich durchzuführen hätte.</li> <li>• Durch die komplette Vertragsumgestaltung und wegen der Durchführung einer Kostenrechnung seitens der ÖBB zur Festlegung der Ticketpreise unter Berücksichtigung der Zuschüsse der Stadtgemeinde, wäre die zweite Citybuslinie wahrscheinlich erst im Dezember 2002 im Einsatz.</li> <li>• Die bereits bestehende Citybuslinie 1 müsste aus administrativen Überlegungen (z.B. einheitlicher Fahrkartenverkauf) ebenfalls als Dienstleistungskonzession geführt werden</li> </ul>

**Vertragsdauer:** Da sich in einem etwaigen Rechtsstreit der Streitwert nach der Höhe des vergebenen Auftrages berechnet und dieser wiederum von der Vertragslaufzeit abhängt, wird vorgeschlagen, die Vertragslaufzeit der Vereinbarung über die Citybuslinie 1 anzupassen. Demnach wäre die Vertragslaufzeit für die Citybuslinie 2 bis August 2004 befristet. Beide Verträge würden demnach im August 2004 auslaufen.

Demnach ergeht folgender

#### Amtsantrag

Die Gemeindevertretung Bischofshofen möge beraten und beschließen

1. ob der Betrieb der Citybuslinien in Bischofshofen in Zukunft in Form einer Dienstleistungskonzession durchgeführt werden soll (Grundsatzbeschluss)
- oder
2. ob die ÖBB direkt mit der Erweiterung der Citybuslinie beauftragt werden soll.

Falls Punkt 2 beschlossen wird, möge die Gemeindevertretung beraten und beschließen, welche der folgenden Varianten künftig im Citybus-Verkehr Bischofshofen von den Österreichischen Bundesbahnen eingesetzt werden sollen:

1. Variante 1: Linie 1 (wie bisher) und Linie 2 nach Muster Testbetrieb. € **272.480,-** (Basis für das Geschäftsjahr 2002 - exklusive 10 % Umsatzsteuer) p.a. im Sinne eines Bruttovertrages gerechnet
2. Variante 2: Linie 1 (wie bisher) und Linie 2 nach Muster Testbetrieb mit den gewünschten Zusatzkursen (2 zusätzliche Abfahrtszeiten) und einer zusätzlichen Bedienung der Forstgasse (bei jedem Kurs). € **296.079,-** (Basis für das Geschäftsjahr 2002 - exklusive 10 % Umsatzsteuer) p.a. im Sinne eines Bruttovertrages gerechnet.
3. Vertragslaufzeit: Des Weiteren möge die Gemeindevertretung beraten und beschließen, dass die Vertragslaufzeit für die Vereinbarung über die Durchführung des Citybusverkehrs auf der Linie 2 mit August 2004 endet.

Mag. Dr. SIMBRUNNER sagt, dass eine Änderung des Amtsantrages vorliege.



Vbgm. WERAN-RIEGER ersucht um eine Erklärung.

Mag. DR. SIMBRUNNER erklärt, dass die Änderung des Amtsantrages deshalb vorliege, weil sich auf Grund jetzigen Vertragslaufzeit herausgestellt habe, dass man unter dem EU-Schwellenwert von € 200.000,-- nämlich bei € 186.000,-- liege und demnach nicht das Landesvergabegesetz anzuwenden sei, sondern ÖNORM A 2050. Der Amtsbericht sei noch von einer Vertragslaufzeit über das Jahr 2004 hinaus ausgegangen. Beide Verträge, die mit der ÖBB bestehen, werden am 31.08.2004 auslaufen, damit es nicht unterschiedliche Laufzeiten bei den Verträgen gäbe.

Vbgm. BARKMANN würde gerne von den ÖBB wissen, ob sie damit einverstanden wären, die Linie 2 auch nur bis zum Auslaufen des Vertrages der Linie 1 zu betreiben.

Dr. PENETZDORFER antwortet, dass er sich bedanken möchte, dass sie die Möglichkeit gehabt hätten was die Konzeption betreffe hier Vorschläge zu unterbreiten und mit der Stadtgemeinde gemeinsam zu diskutieren. Es freue ihn sehr, dass der kostenlose Probetrieb bei der Bevölkerung so gut angekommen sei. Es zeige was möglich sei, wenn man den öffentlichen Verkehr entsprechend ausbaue. Zur geringfügigen Erweiterung der Linie 2 sei das Angebot entsprechend angepasst worden. Dahingehend, dass man bezüglich dem 12m-Bus für die Linie 1 einen gewissen Spielraum habe, was das Baujahr betreffe sei dieses Angebot bis 2004 auch annehmbar.

Auf die Frage von Vbgm. WERAN-RIEGER ob sich das Angebot von € 101.500,-- auf die erweiterte Linie 2 (Anfahrt Forstgasse) beziehen würde, antwortet Dr. PENETZDORFER, dass die Erweiterung geringfügig wäre. Wenn man in Bezug auf das Baujahr bei der gleichen Art des Busses einen Spielraum habe, sei dies das Angebot.

Vbgm. WERAN-RIEGER sagt weiters, dass er sehr froh darüber sei, dass hier in den letzten Wochen Rechtssicherheit darüber geschaffen worden wäre, dass die Linienenerweiterung keine Neuausschreibung zur Folge hätte, sondern dass man nach ÖNORM 2050 vorgehen könnte. Er gehe davon aus, dass der heutigen Entscheidung der Gemeindevertretung nichts mehr im Wege stehe. Er möchte noch Herrn PENETZDORFER danken, dass für die Linie 1 der 12m Niederflurbus gestellt würde, den er für ein entscheidendes Service halte. Im Jahr 2004 müssten die Karten neu auf den Tisch gelegt werden, was genauso den 2. Anbieter betreffe.

Bgm. ROHRMOSER lässt im Einvernehmen mit Vbgm. BARKMANN über den folgenden **Amtsantrag** abstimmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die ÖBB direkt mit der Erweiterung der Citybuslinie beauftragt werden soll. Die Vertragslaufzeit für die Vereinbarung über die Durchführung des Citybusverkehrs auf der Linie 2 endet mit 31. August 2004.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen

Dr. PENETZDORFER bedankt sich abschließend bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung für das Vertrauen und verspricht es zufrieden zu stellen.

**2) Parkdeck Karolinenhof, 2. Nachtrag zur Vereinbarung vom 6./12.3.2002 und zum 1. Nachtrag vom 27./30.3.2001, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den folgenden

**Amtsbericht**

In der Vereinbarung vom 6./12.3.2001 und im Nachtrag vom 27./30.3.2001 haben die UBM bzw. die PSK der Stadtgemeinde Bischofshofen im Parkhaus Karolinenhof an 80 nicht definierten Stellplätzen eine Dienstbarkeit für Besucher und Kunden und an 30 Stellplätzen ein Fruchtgenussrecht eingeräumt. Im Rahmen des Fruchtgenussrechtes kann die Stadtgemeinde die Stellplätze auch entgeltlich für Dauerparkplätze vergeben.

Nun sollen diese Rechte für die Dauer des Bestandes des Parkhauses grundbücherlich eingetragen werden. Die Eintragung konnte bis dato nicht erfolgen, da es keine Konkretisierung hinsichtlich der gegenständlichen PKW-Stellplätze gab.

Diese Konkretisierung samt planlicher Darstellung liegt nunmehr vor. Demnach wird folgendes konkretisiert und vereinbart:

1. Die PSK Immobilienleasing räumt der Stadtgemeinde an den schraffiert ausgewiesenen 80 (81 lt. Plan) Stellplätzen in den Ebenen 1 und 2 des Parkhauses ein unentgeltliches und immerwährendes Fruchtgenussrecht für die Besucher und Kunden des EZ Karolinenhof ein. Die Stadtgemeinde Bischofshofen verzichtet ausdrücklich auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Vermietung/Verpachtung, sonstige Bestandgabe oder Weitergabe dieser 80 Stellplätze und stellt diese im Rahmen der Parkhausbewirtschaftung den Kunden und Besuchern des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums zur Verfügung.
2. Die PSK Immobilienleasing räumt der Stadtgemeinde das unentgeltliche und immerwährende Fruchtgenussrecht an den schwarz ausgewiesenen 30 Stellplätzen in der Ebene 1 des Parkhauses ein. Diese Stellplätze können von der Stadtgemeinde als Dauerparkplätze vergeben werden.

Demnach ergeht folgender

**Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge beraten und dem vorliegenden 2. Nachtrag zur Vereinbarung vom 6./12.3.2001 und zum 1. Nachtrag vom 27./30.3.2001 ihre Zustimmung erteilen.

Vbgm. BARKMANN möchte wissen, welche Expertenkommission die Situierung der Plätze ausgesucht habe und warum die schlechtesten Plätze ausgesucht worden wären.

Mag. Dr. SIMBRUNNER antwortet, dass er das Bauamt im Zuge der Vertragserrichtung beauftragt habe die Stellplätze festzulegen. Zur

Vertragserrichtung habe er diese Skizze vorgelegt bekommen und sei der Meinung gewesen es sei in Ordnung.

Vbgm. BARKMANN möchte noch wissen, ob es hier nur um die Grundbuchseintragung ginge. Das wird von Dr. SIMBRUNNER bejaht. Außerdem fragt er, wann die Gemeinde entscheiden würde, was mit den 30 Parkplätzen geschehen würde, über die sie entscheiden dürfe. Darüber sollte bald eine Entscheidung getroffen werden.

Man kommt überein, dies im nächsten Verkehrsausschuss zu diskutieren.

Da keine Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der VORSITZENDE über den Amtsantrag abstimmen.

*Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen*

### 3) **ESV Hypo-Sanjindo, Ansuchen um Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER verweist auf ein vorliegendes Ansuchen des ESV Hypo-Sanjindo, in dem er um eine Reservierung der Hermann-Wielandner-Halle am 08.12.2002 zur Durchführung der Österreichischen Meisterschaft der Judo-Damenmannschaften ersucht. Gleichzeitig ersucht er um Erlass der Benützungsgebühr in der Höhe von € 521,50.

Vbgm. BARKMANN möchte wissen, wie die Bedeckung lautet.

Finanzdirektor SCHÜTTER antwortet, dass er erst jetzt davon erfahren habe, aber er werde die Bedeckung im Finanzausschuss bekannt geben.

*Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen*

### 4) **Allfälliges**

- GV BERMÜLLER fragt, wann es endlich die Gebäude- Eckdaten, Unterlagen über die Betriebskosten gäbe.

Bgm. ROHRMOSER antwortet, dass das Bauamt den Auftrag bekommen habe und sobald es personell zu schaffen sei würde man sie zur Verfügung haben.

- GV SCHNELL erinnert den Bürgermeister daran, dass er den Anrainern der alten Gasteiner Straße versprochen habe, nach Beendigung der Bauarbeiten für den Lärmschutz den „Stempen“ von der Liebherr herein wieder zu errichten. Es sei zwar ein Fahrverbot, aber daran halte sich nicht jeder.

- StR ENENGL möchte wissen, ob man für die Wahl am 24.11.2002 ein Budget vorgesehen habe.  
Finanzdirektor SCHÜTTER antwortet, dass nächste Woche Finanzausschuss sei.
- Finanzdirektor SCHÜTTER ersucht die Mitglieder der Gemeindevertretung, seine Vorschläge für die Tarife des Citybusses zum Kostenvoranschlag 2003 zu diskutieren.

Damit schließt der VORSITZENDE um 21.35 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

g.g.g.

05. November 2002

Der Bürgermeister:

(ROHRMOSER Jakob)

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die ÖVP-Fraktion:

(Vzbgm. Lorenz WERAN-RIEGER)

(StR Mag. Rudolf LANZENBERGER)

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die UBB-Fraktion:

(GV Wolfgang KUCHLING)

(GV Johann KEHRER)

Schriftführer:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER LL.M.  
VB Christine HALBWIRTH